



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat IV
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung / Kreisentwicklung
Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34

Bruckbauer & Hennen GmbH
z. Hd. Geschäftsführerin
Frau Kathrin Bruckbauer
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Auskunft: Frau Schönberner
Zimmer: 1.OG R. 2
Telefon: 03371 608-4154
Telefax: 03371 608-9010
E-Mail: Marion.Schoenberner@teltow-flaeming.de *
Datum: 24. August 2021
Aktenz. : 80.8.2.1.0. 2970800001200103

3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplanes (BP) „Solarpark Kurzlippsdorf“ der Gemeinde Niedergörsdorf, OT Kurzlippsdorf

Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)¹

Fristablauf für die Stellungnahme	23.08.2021
Gewährte Fristverlängerung	25.08.2021
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB)	19.07.2021 bis 23.08.2021

Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor:

1. Schreiben der Bruckbauer & Hennen GmbH, Schillerstr. 45, 14913 Jüterbog vom 14.07.2021, eingegangen per E-Mail am 14.07.2021
in digitaler Fassung (Eingang 14.07.2021) und in Papierfassung (Eingang am 21.07.2021)
2. Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des BP „Solarpark Kurzlippsdorf“ der Gemeinde Niedergörsdorf, Bearbeitungsstand: 21.06.2021
3. Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des BP „Solarpark Kurzlippsdorf“ der Gemeinde Niedergörsdorf, Maßstab 1 : 7.500 (3 Blatt DIN A4), Bearbeitungsstand: 21.06.2021

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

¹ BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

- a) Einwendung(en): s. Stellungnahme **SG Naturschutz**
- b) Rechtsgrundlage(n): s. Stellungnahme **SG Naturschutz**
- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):
s. Stellungnahme **SG Naturschutz**

1. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

- a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
- b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

2. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

- a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
- b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

3. Weiter gehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

keine

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Seitens des **Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** (hier: **SG Kreisentwicklung**) ergehen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine gesonderten Hinweise. Für das weitere Planverfahren wird um Beachtung der nachfolgenden Anregungen und Hinweise gebeten.

Begründung

Auf dem Deckblatt der Begründung ist in der namentlichen Bezeichnung der 3. Änderung der Passus „IN DER GEMARKUNG BLÖNSDORF“ zu streichen.

Unter Punkt 1 auf der S. 3 wird zu Anlass und Ziel der Planung ausgeführt. Den Darlegungen zufolge soll ein Bebauungsplan mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO² aufgestellt werden. Nach dem parallel hier vorliegenden B-Plan soll jedoch ein Sonstiges Sondergebiet (SO) und keine Sonderbaufläche (S) festgesetzt werden. Dies entspricht im Übrigen auch der angegebenen Rechtsnorm.

Ziel der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Niedergörsdorf soll nach den Ausführungen auf S. 3 die Darstellung einer Sonderbaufläche „Solar“ sein. Dies korrespondiert nicht mit der zeichnerischen Ausweisung. Danach wird zum einen ein Sondergebiet (SO) ausgewiesen, zum anderen trägt dieses die Bezeichnung „PV“ (Photovoltaikanlagen). Im Hinblick auf die inhaltliche Bestimmtheit von Darstellungen und Begründung ist hier Eindeutigkeit herzustellen.

² BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Dass neben dem SO auch ein Mischgebiet und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von der Änderung erfasst werden, ist der Begründung auf der S. 3 bislang nicht zu entnehmen. Eine Ergänzung der Begründung ist der Klarheit halber vorzunehmen.

Die Vorentwurfsunterlagen der 3. Änderung des FNP enthalten auf den Seiten 4 und 5 bereits Ausführungen zum aktuellen Stand und zu einzelnen Maßgaben der übergeordneten Raumplanung. Entgegenstehende Vorgaben sind hier insofern nicht erkennbar.

Sowohl auf den Grundsatz G 8.1 LEP HR u. a. zur Flächenvorsorge für die Nutzung erneuerbarer Energien als auch auf die Festlegungen mit Grundsatz G 5.10 LEP HR, auf baulich geprägten Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, wird entsprechend eingegangen. Wie dargelegt, weist die Begründung zu G 5.10 insbesondere darauf hin, dass auf Konversionsflächen Solaranlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden können, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte Flächen genutzt und ökologisch aufgewertet werden.

Ergänzend wird hierzu auf die vorläufigen Handlungsempfehlungen des MLUK³ zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) vom März dieses Jahres verwiesen. Darin geht es einerseits um Kriterien für die vorausschauende Orientierung auf geeignete Standorte und andererseits eben auch um Hinweise zur Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächen, die die Aspekte der Flächenmehrfachnutzung, des Artenschutzes und des Landschaftsbildes einbeziehen.

Zu den Rechtsgrundlagen auf der S. 21 wird auf folgende Neuerungen hingewiesen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013
- (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

Darstellungsinhalte

Die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung erfolgt auf der Grundlage des wirksamen Planes. Diese bedingt eine Gegenüberstellung / Nachvollziehbarkeit der wirksamen Darstellungen mit den geplanten; jeweils eingebunden in die wirksamen Darstellungen des Umgebungsbereichs. Das im gesamten Verfahren geltende Procedere erfordert, dass alle im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Darstellungen in die Ausschnittkarte zu übernehmen sind. Weiterhin sind die außerhalb des Änderungsbereiches liegenden Darstellungen der Ausschnittkarte vollständig in der Legende zu erklären (Änderung auf Grundlage des wirksamen Plans).

³ MLUK - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Beide Ausschnittkarten enthalten im Bereich der dargestellten Wasserfläche eine kreisförmige dunkelgrüne Signatur, die im wirksamen Plan nicht zu finden ist und die auch in der Legende nicht erklärt wird. Auch die blaue Signatur zur Wasserversorgung im südlichen Bereich der Kartenausschnitte ist im wirksamen Plan nicht dargestellt. Soweit es sich bei Letzterer auch um eine Aktualisierung, wie bei den Bodendenkmalen und Trinkwasserschutzzonen handeln sollte, wäre dies ebenfalls in der Begründung darzulegen. Hingewiesen wird zudem darauf, dass etwaige Aktualisierungen lediglich den rechten Kartenausschnitt betreffen, da die linke Ausschnittkarte die zugrunde liegende wirksame Fassung des FNP zeigt.

Der gewählte Änderungsbereich erfasst auch nicht änderungsrelevante Darstellungen. Insoweit wird die Ausdehnung des Änderungsbereichs hinterfragt. Es sollten nur Darstellungen enthalten sein, die auch tatsächlich geändert werden.

„Auf der Planunterlage des Flächennutzungsplanes ist ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten und in digitalen Anwendungen auf die Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken ist: ‚Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)‘.“⁴

Der linke Kartenausschnitt sollte hinsichtlich seiner Bekanntmachungsfassung redaktionell ergänzt werden (Flächennutzungsplan der Gemeinde Niedergörsdorf in der Fassung der 2. Änderung, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf am 27.11.2013).

„Im Interesse der Übersichtlichkeit“ empfiehlt es sich, „in der Legende ausschließlich die tatsächlich verwendeten Planzeichen zu erläutern.“⁵ Die hier im Zuge der ursprünglichen Planfassung des FNP verwendete Legende, die um das Planzeichen für die Abgrenzung des Änderungsbereichs ergänzt wurde, erklärt auch zeichnerische Inhalte, die nicht in den Ausschnittkarten enthalten sind. Bedenken hiergegen bestehen grundsätzlich nicht, soweit und solange die Übersichtlichkeit der Planzeichenerklärung auch für den ungeübten Betrachter gegeben ist. Sollten jedoch im Zuge der Änderungsabsicht auch nicht verwendete Planzeichen in der Legende erklärt werden, sind diese auch korrekt aus der PlanZV⁶ zu übernehmen. Hier wurde die Grenze des Geltungsbereichs nicht mit der nach Pkt. 15.13 der Anlage zur PlanZV üblichen Signatur versehen. Zudem wurde die Sonderbaufläche nicht mit dem Kürzel „S“ gemäß Pkt. 1.4 der Anlage zur PlanZV erklärt.

Unter Pkt. 6 der Legende findet sich scheinbar versehentlich die Wortgruppe/Textzeile „Windows aktivieren“. Diese sollte gestrichen werden.

Sonstiges

Die im Ergebnis der bauplanungsrechtlichen Prüfung erfolgten o. g. Darlegungen sind beispielhaft und nicht abschließend und erheben insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Seitens des Landkreises ergehen nachfolgende weitere Hinweise:

Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:

- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: **SG Kreisentwicklung u. SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität**
- Hauptamt, hier: **SG Infrastrukturmanagement**
- Ordnungsamt, hier: **SG Ordnung und Sicherheit**
- Straßenverkehrsamt, hier: **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz, hier: **SG Untere Denkmalschutzbehörde**

⁴ Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389)

⁵ Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand Januar 2020, Pkt. A 4 – Legende und Farben – S. 2/5

⁶ Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

- Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und Umweltmedizin**
- Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA), hier: **SG Technische Bauaufsicht**
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: **SG Naturschutz**
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: **SG Wasser, Boden, Abfall**
- Landwirtschaftsamt, **SG Agrarstruktur**

Die von den beteiligten Fachämtern übermittelten Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigefügt. Digital vorliegende Fachstellungen einschließlich dieser Stellungnahme werden vorab im Portable Document Format (PDF) per E-Mail übersandt. Soweit fernmündliche oder per hausinterner E-Mail übermittelte Positionierungen erfolgt sind, werden diese nur im Falle des Vorliegens fachlicher Belange weitergereicht.

Vom **SG Technische Bauaufsicht** und **SG Hygiene und Umweltmedizin** lagen bei Erstellung dieser Stellungnahme noch keine Beurteilungen vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.

Im Auftrag

Schönberner
SB Bauleitplanung

Anlagen
Stellungnahmen Fachämter